

## RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

**Zahl: BMLFUW-UW.4.1.9/0001-I/5/2007**

**Sachbearbeiter:** Dr. Monika Eder-Paier  
**Telefon:** 01 / 71100 / 2776  
**Telefax:** 01 / 5120690  
**E-Mail:** monika.eder-paier@lebensministerium.at

Wien, am 01.02.2007

**Gegenstand:** Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)  
Entwurf, Begutachtungsverfahren

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst, Präsidium und Dienstrechtssektion)  
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
das Bundesministerium für Bildung, Wirtschaft und Kultur  
das Bundesministerium für Finanzen  
das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
das Bundesministerium für Inneres  
das Bundesministerium für Justiz  
das Bundesministerium für Landesverteidigung  
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz  
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
das Büro von Frau Bundesministerin BURES  
das Büro von Frau Staatssekretärin KRANZL  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. LOPATKA  
das Büro von Frau Staatssekretärin MAREK  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. MATZNETTER  
das Büro von Frau Staatssekretärin SILHAVY  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WINKLER  
das Bundeskanzleramt – Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten  
den Datenschutzrat  
das Umweltbundesamt  
den Umweltsenat



den Statistikrat  
die Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt  
die Bundes-Jugendvertretung  
der Bundessenorenbeirat  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission  
die Finanzprokurator  
die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundeskanzleramt  
die Österreichische Bundesbahnen  
die Österreichische Bundesforste AG  
den Österreichischen Rat für Forschung und Technologieentwicklung  
die Österreichische Post AG  
die Telekom Austria AG  
die Statistik Austria – Bundesanstalt für Statistik Österreich  
die Finanzmarktaufsicht  
das Bundesvergabeamt  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
die Komm-Austria und Telekom-Control-Kommission  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
das Amt der Kärntner Landesregierung  
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Salzburger Landesregierung  
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
das Amt der Tiroler Landesregierung  
das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
das Amt der Wiener Landesregierung  
die Vorsitzendenkonferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate  
den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland  
den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich  
den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich  
den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg  
den Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark  
den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Tirol  
den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg  
den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Landwirtschaftskammer Österreich  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder

die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die Universität Wien – Rechtswissenschaftliche Fakultät  
die Universität Graz – Rechtswissenschaftliche Fakultät  
die Universität Innsbruck – Rechtswissenschaftliche Fakultät  
die Universität Salzburg – Rechtswissenschaftliche Fakultät  
die Universität Linz – Rechtswissenschaftliche Fakultät  
die Universität Klagenfurt – Institut für Rechtswissenschaften  
die Technische Universität Wien – Institut für Rechtswissenschaften  
die Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Wirtschaft, Politik und Recht  
die Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Österreichisches und Europäisches öffentliches  
Recht  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
das Österreichische Normungsinstitut  
die Salzburger Landesumweltanwaltschaft  
die Wiener Umweltanwaltschaft  
die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft  
die Landesumweltanwaltschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung  
die Oberösterreichische Umweltanwaltschaft  
die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg  
die Burgenländische Umweltanwaltschaft – LAD Umweltanwaltschaft  
die Steiermärkische Umweltanwaltschaft – Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
das Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 12 – Umweltmedizin und Gesundheits-  
förderung  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
die Universität Wien – Institut für Europarecht  
die Universität Graz – Forschungsinstitut für Europarecht  
die Universität Salzburg – Institut für Europarecht  
die Universität Salzburg – Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht  
die Universität Linz – Institut für Europarecht  
die Universität Innsbruck – Zentrum für Europäisches Recht  
die Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Europarecht  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Rektorenkonferenz  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs  
das Kuratorium für Verkehrssicherheit  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)  
den Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB)  
das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität  
Leoben  
den Fachverband Gas & Wärme  
die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)  
den Österreichischen Verband der Internet Service Provider Austria – ISPA  
die ARGE DATEN – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz  
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)  
den Hauptverband der Gerichtssachverständigen Österreichs  
das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG)

den Österreichischen Touristenklub  
die Naturfreunde  
den Österreichischen Alpenverein  
die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz  
den Welt Natur Fonds – WWF-Österreich  
die GLOBAL 2000  
den Tierschutzverein „Vier Pfoten“  
den Österreichischen Fischereiverband  
die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT)  
Greenpeace  
BirdLife Österreich  
die Umweltberatung Österreich  
die Österreichische Kommunalkredit AG  
das Österreichische Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz  
das Forum österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz  
das Österreichische Rote Kreuz

Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 30. April 2004 in Kraft getreten. Sie ist spätestens bis zum 30. April 2007 in nationales Recht umzusetzen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt somit den Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

**23. März 2007.**

Es wird ersucht, die Stellungnahmen auch per e-mail an die Adresse [abteilung.15@lebensministerium.at](mailto:abteilung.15@lebensministerium.at) zu übermitteln.

Sollte bis zum oben genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Aussendung auf elektronischem Wege vorgenommen wird.

Aufgrund der bestehenden Umsetzungsverpflichtung wird die Auffassung vertreten, dass auf die gegenständliche rechtsetzende Maßnahme die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht anzuwenden ist. Die Länder werden im Hinblick auf die Umsetzungsfrist im übrigen ersucht, in ihren Stellungnahmen – wenn möglich – bereits auf die im B-VG vor Kundmachung vorgesehenen Zustimmungserfordernisse der Länder Bedacht zu nehmen.

Abschließend wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zu übermitteln und
- davon dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Mitteilung zu machen.

Für den Bundesminister:

SC Dr. A b e n t u n g

Elektronisch gefertigt!